

Amt der Tiroler Landesregierung

Finanzen**Dr. Ida Hintermüller**

An das
Bundesministerium für Gesundheit, Familie
und Jugend
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Telefon 0512/508-2800
Fax 0512/508-2805
Finanzen@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

**Bundesgesetz über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien- und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendlichen (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009) – B-KJHG 2009;
Konsultationsmechanismus**

Geschäftszahl VII- 1/211/280

Innsbruck, 31.10.2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Land Tirol verlangt gemäß Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, dass aufgrund des mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend vom 07. Oktober 2008, GZ: BMGFJ-421600/0037-II/2/2008, zur Begutachtung ausgesandten Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien- und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendlichen (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 – B-KJHG 2009) in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf dem Land Tirol verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalausgaben, aufgenommen werden.

Nach Art. 2 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften kann u.a. ein Land bei Gesetzesvorhaben des Bundes verlangen, dass in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch dieses Vorhaben im Falle einer Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, aufgenommen werden.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaft ist den Gesetzesentwürfen der Bundesministerien eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) entspricht. Diese Richtlinien (BGBl. II Nr. 50/1999, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 42/2008) sehen im Punkt 1.2.1 vor, dass die Organe des Bundes, in deren Wirkungsbereich der Entwurf einer neuen rechtssetzenden Maßnahme gemäß § 14 Abs. 1 BHG ausgearbeitet wird, eine Prüfung der finanziellen Auswirkungen entsprechend den Richtlinien durchzuführen und spätestens zum Zeitpunkt der Versendung des Textes zur Begutachtung in den „Allgemeinen Erläuterungen“ darzustellen haben. Die

Erläuterungen, die zu den Kostenfolgen nur knappe, allgemein gehaltene Aussagen enthalten, entsprechen diesen Vorgaben nicht.

Mit dem gegenständlichen Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien- und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendlichen ergeben sich Mehrkosten insbesondere aus folgenden Bestimmungen:

1. § 29 des übermittelten Gesetzesentwurfes:

Zur Berechnung der möglichen Mehrkosten im Falle einer Angebotserweiterung gem. § 29 B-KJHG (für alle MJ. die zw. dem 14. und 18. Lj. Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen haben) ist die Zahl der beendeten Maßnahmen aus der Bundesstatistik heranzuziehen. Die laufenden und im Berichtsjahr eingeleiteten Maßnahmen werden ja in den späteren Jahren beendet und scheinen dann in den Statistiken in den Folgejahren auf. Somit bezieht sich die Berechnung auf die im Jahr 2004-2007 beendeten Maßnahmen.

Nicht berücksichtigt, weil nicht abschätzbar, ist die Anzahl möglicher Wiederaufnahmen (falls die im Berichtsjahr beendeten Maßnahmen in den Folgejahren wiederaufgenommen werden, so scheine diese möglicherweise doppelt auf).

Auszug aus den Bundesstatistiken 2004-2007:

beendete Maßnahmen der	UE	VE	PK	SUMME
2004 14-18 Jahre	179	86	25	290
2005 14-18 Jahre	182	89	15	286
2006 14-18 Jahre	215	115	17	347
2007 14-18 Jahre	248	135	13	396
SUMME 2004-2007	824	425	70	1.319

Im Jahr 2004 wurden insg. 290 Hilfen zur Erziehung beendet, wobei zum Zeitpkt. der Beendigung die Mj. zwischen dem 14. und 18. Lj. waren. Diese Werte sind im Steigen begriffen, 2007 waren es bereits 396 beendete Hilfen zur Erziehung.

Werden **sämtliche beendeten Maßnahmen des Jahres 2007** gem. § 29 B-KJHG fortgeführt bspw. in einer stationären Einrichtung mit einem in Tirol vorherrschenden Ø-Tagsatz von rd € 100,-- (gewichteter TS 2008 o. Netz, XXL und SOS-KD = € 97,79), so kommt es zu folgenden Mehrkosten p.a.:

	UE	VE	PK	SUMME
2007 beendete				
14-18 Jahre	248	135	13	396
Jährliche Mehrkosten	€ 9.052.000	€ 4.927.500	€ 474.500	€ 14.454.000
für ein Angebot des Betreuten Wohnens gem § 29 mit einem TS von € 100,--				

Da sich § 29 B-KJHG aber nicht alleine auf die im vergangenen Jahr beendeten Maßnahmen richtet, so kann es im Falle von einer Fortführung von **allen beendeten Maßnahmen der letzten 4 Jahre (bei einem TS von € 100,--)** zu folgenden Mehrkosten p.a. kommen:

beendete Maßnahmen der	UE	VE	PK	SUMME
SUMME 2004-2007	824	425	70	1.319
Jährliche Mehrkosten	€ 30.076.000	€ 15.512.500	€ 2.555.000	€ 48.143.500
für ein Angebot des Betreuten Wohnens gem § 29 mit einem TS von € 100,--				

Unberücksichtigt bleibt die Frage, für welchen Zeitraum der § 29 B-KJHG Geltung findet:

- a) Wie lange kann die Hilfe zur Erziehung zwischen dem 14. und 18 Lj. bereits her sein?

b) Für wie lange kann/soll die fortführende Maßnahme gewährt werden?

Aufgrund der nicht beantwortbaren, aber für die Kostenseite wesentlichen Fragen lässt sich eine genaue Prognose der Mehrkosten nicht stellen.

Die Annahme betreffend, dass möglicherweise 20% aller beendeten Maßnahmen der letzten 4 Jahre fortgeführt werden, so belaufen sich die jährlichen Mehrkosten (bei einem TS von € 100,--) auf:

€ 9.628.700,--

Eine Fortführung von **allen beendeten Maßnahmen der letzten 3 Jahre** würde zu folgenden Mehrkosten führen:

beendete Maßnahmen der		UE	VE	PK	SUMME
2005	14-18 Jahre	182	89	15	286
2006	14-18 Jahre	215	115	17	347
2007	14-18 Jahre	248	135	13	396
SUMME 2005-2007		645	339	45	1.029
Jährliche Mehrkosten	Tagsatz von € 100,--	€ 23.542.500	€ 12.373.500	€ 1.642.500	€ 37.558.500
Jährliche Mehrkosten	Tagsatz von € 70,--	€ 16.479.750	€ 8.661.450	€ 1.149.750	€ 26.290.950

Die Annahme betreffend, dass möglicherweise 20% aller beendeten Maßnahmen der letzten 3 Jahre fortgeführt werden, so belaufen sich die jährlichen Mehrkosten

bei einem TS von € 100,-- auf: € 7.511.700

bei einem TS von € 70,-- auf: € 5.258.190

Nicht berücksichtigt ist, die Schaffung von zusätzlichen Wohnräumen bzw. notwendigen Baumaßnahmen sowie die Aufstockung des Personals an den Referaten für Jugendwohlfahrt und in der Abteilung Jugendwohlfahrt. Nicht berücksichtigt wurden die Maßnahmen nach dem 21. Lebensjahr im Einzelfall.

Die bisherigen Fortsetzungen der vollen Erziehung wären in dieser Kostenschätzung noch nicht enthalten und würden diese geringfügig reduzieren. Allenfalls könnten auch Kosten aus dem Bereich der Sozialhilfe/Grundsicherung eingespart werden.

2. Auch aufgrund anderer Bestimmungen werden Mehrkosten entstehen, die im Einzelnen noch nicht beziffert werden können. Diese betreffen u.a. den künftig erhöhten Personaleinsatz in den Referaten sowie in der Abteilung Jugendwohlfahrt aber auch die Erhöhungen des Budgets wegen mangelnder Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen wie ASVG bzw. Rehabilitations- und Grundsicherung. Weiters ergeben sich Mehrkosten durch die Übernahme von bisherigen Zuständigkeiten des Bundes, beispielsweise Familienberatungsstellen und möglichen Verfahrenskosten aus Rechtsstreitigkeiten betreffend Leistungsvereinbarungen.

Für das Land Tirol

Günther Platter
Landeshauptmann

Abschriftlich via E-Mail:

1. Herrn Landeshauptmann Dr. Herbert SAUSGRUBER, Römerstraße 15, 6900 Bregenz
2. Herrn Landeshauptmann Hans NIESSL, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
3. Herrn Landeshauptmann Gerhard DÖRFLER, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt
4. Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin PRÖLL, Landhausplatz 1, Haus 1a, 3109 St. Pölten
5. Herrn Landeshauptmann Dr. Josef PÜHRINGER, Klosterstraße 7, 4021 Linz
6. Frau Landeshauptfrau Mag. Gabi BURGSTALLER, Postfach 527, 5010 Salzburg
7. Herrn Landeshauptmann Franz VOVES, Hofgasse 15, 8010 Graz
8. Herrn Landeshauptmann Dr. Michael HÄUPL, Lichtenfelsgasse 2, Stiege 5, 1. Stock, 1010 Wien
9. An das Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
10. An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
11. An die Abteilung Verfassungsdienst, im Hause – zu Zl. Präs.II-924/42 vom 14.05.2008
12. An die Abteilung Jugendwohlfahrt, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Für das Land Tirol

Günther Platter
Landeshauptmann